

Präsident D. Haase: Hat Jemand etwas bei diesem Punkte zu bemerken? Die Deputation schlägt uns vor, für die hohe Staatsregierung die Ermächtigung auszusprechen, zu Beschaffung der nöthigen Mittel für die Eisenbahnen erforderlichen Falles die vorhandenen Staatspapiere in der Hauptstaatskasse zu Erlangung eines Handdarlehns von einer halben bis einer Million Thaler zu verwenden. Wollen sie diese Ermächtigung aussprechen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau) trägt hierauf aus dem Deputationsgutachten den Zusatz vor: „Hier-nächst wird unter der Voraussetzung, daß disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere augenblickliche Anlage bis zu voraussichtlicher Verwendung nicht finden, so wie ferner, daß die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten, daß es rathsam erscheint, die für die Kammercreditkassenschuld ausgesetzten Tilgungsmittel zu Dotirung fernerer Kapitalaufnahmen für Eisenbahnzwecke frei zu bekommen, die hohe Staatsregierung ermächtigt, auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld hinzuwirken und deshalb unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden die erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Staatsminister von Beschau: Ich glaube, die geehrte Ständeversammlung wird aus der Vorlage erkennen, wie sehr es in den Wünschen des Ministeriums liegt, den Steuerpflichtigen behufs der Eisenbahnzwecke nicht neue Lasten anzufinden. Eben aus diesem Grunde beantragt das Ministerium die beschleunigte Abzahlung der Kammercreditkassenscheine, um für die zukünftige Zeit 60,000 Thlr. im Budget disponibel zu haben. Die geehrte Deputation hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Regierung in den Fall kommen sollte, wegen der gedachten Vorauszahlung später Gelder zu 3% aufzunehmen, dadurch ein Zinsenverlust entstehen könnte, und es ist auf diesen Punkt auch schon in einer besondern Beilage der Regierung Bezug genommen worden. Der Zinsenverlust ist aber so unerheblich, und die Verhältnisse von der Art, daß ich der geehrten Kammer im Voraus die Versicherung geben kann, daß er nicht eintreten wird, denn die Regierung darf nur, um ihn zu beseitigen, die Mittel, welche für die jetzige Finanzperiode auf 3 Jahre bewilligt sind, im ersten Jahre zu diesem Zwecke verwenden, so wird im Voraus jedem Verlust begegnet. Ich glaube daher auch, die geehrte Kammer wird sich von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer in der von der Deputation angerathenen Maße die Ermächtigung aussprechen? Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau) geht jetzt zu dem Deputationsgutachten unter c. der Decretsbeilage über: „Bei der nächsten Ständeversammlung werden den Ständen über die während der Finanzperiode für Eisenbahnzwecke verwen-

deten Staatsmittel und die von der Regierung auf Grund obiger Ermächtigungen ausgeführten Operationen die speciellen Nachweisungen vorgelegt und wegen der Deckung des Erfordernisses für die nächste Finanzperiode die weitem Anträge gestellt werden.“

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hierbei nichts weiter bemerkt, und ich frage nunmehr: Ob auch noch der zweite Satz c., welcher der letzte in der §. 11. des Decretes ist, Ihre Genehmigung erhält? Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi (aus Mylau): Der Punkt 12. lautet in der Regierungsvorlage: „Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, sowohl in sich selbst, als bei den von ihm ressortirenden Behörden diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung theils auf die aus der Bearbeitung der Eisenbahnangelegenheiten und aus dem Verhältnisse des Staats zu den verschiedenen Eisenbahngesellschaften entstehende beträchtliche Geschäftsvermehrung überhaupt, theils auf die Handhabung der Staatsaufsicht über das Eisenbahnwesen in technischer und polizeilicher Hinsicht insbesondere, durch das Bedürfnis geboten sein werden. Der hierdurch erwachsende Aufwand wird zunächst als ein transitorischer betrachtet und auf den Etat des Ministeriums des Innern cap. 26. b. verrechnet.“

Nach der ausführlicheren Motivirung der Deputation (f. Nr. 1. des Anhangs, Seite 37 ff.) würde Punkt 12. folgendergestalt zu fassen sein:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt,

- 1) sowohl in sich selbst, als bei den von ihm ressortirenden Behörden, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf die aus der Bearbeitung der Eisenbahnangelegenheiten und aus dem Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen Eisenbahngesellschaften entstehende Geschäftsvermehrung geboten sein werden;
- 2) den hierdurch erwachsenden transitorischen Aufwand aus dem Postulat für den Etat des Ministeriums des Innern Kap. 26. b., vorbehaltlich seiner Zeit darüber zu ertheilenden Nachweises, zu bestreiten;
- 3) die aus polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Eisenbahnen erforderlichen Anordnungen zu treffen;
- 4) die Concessionsbedingungen für die bis zur nächsten Ständeversammlung zu concessionirenden Eisenbahngesellschaften festzustellen.

Es beantragt jedoch die Ständeversammlung hierbei:

- a) daß die bei Concessionirung der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie angenommenen Grundsätze in der Hauptsache auch bei neuen Concessionirungen festgehalten werden möchten;
- b) daß die Bildung eines angemessenen Reservefonds für außergewöhnliche Zwecke, namentlich Hauptreparaturen, aus den Bahnerträgen über vier Procent,